

Aufbereiten ohne Führerschein

Qualifikation als Hygiene- oder Sterilgutbeauftragte nicht erforderlich

Zahnarztpraxen müssen für die Aufbereitung von Medizinprodukten keine Hygiene- oder Sterilgutbeauftragte beschäftigen. Die Sachkenntnisse von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) beziehungsweise Zahnarzhelferinnen (ZAH) reichen für diese Arbeiten aus. Das stellt das Referat Praxisführung der Bayerischen Landeszahnärztekammer klar.

Häufig lassen sich Praxisinhaber durch Falschbehauptungen von sogenannten Hygienereferenten oder Validierern aus dem gewerblichen Bereich verunsichern, wonach eine Ausbildung zur ZFA oder ZAH angeblich nicht genüge, um Medizinprodukte aufzubereiten. In vielen Fällen stellen die Berater Sachkundekurse für die Medizinprodukteaufbereitung als allgemein verpflichtend dar.

Ausbildung ist entscheidend

In Anlage 6 „Sachkenntnis des Personals“ der im Oktober 2012 in Kraft getretenen RKI-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ heißt es wörtlich: „Eine Qualifikation wird vermutet, sofern in einer nachgewiesenen Ausbildung in entsprechenden Medizinalfachberufen diese Inhalte in den Rahmenlehrplänen verankert sind und die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn Inhalte im Rahmen der Ausbildung teilweise nicht beziehungsweise nicht im aktuellen Stand vermittelt wurden, sind sie durch Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen zu ergänzen beziehungsweise zu aktualisieren.“

Im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Medizinprodukten hat der Gesetzgeber im neu gefassten § 8 Abs. 4 der „Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten“ (MPBetreibV) folgende Regelung getroffen: „Der Betreiber darf mit der Aufbereitung nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die Aufbereitung durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der Aufbereitung erfüllen.“

§ 5 MPBetreibV wiederum definiert die besonderen Anforderungen, die unter anderem auch für



Foto: fotolia.com/Kzenon

Für die Aufbereitung zahnärztlicher Instrumente genügt grundsätzlich der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur ZFA beziehungsweise ZAH.

die Aufbereitung von Medizinprodukten gelten. Danach dürfen gemäß § 5 Abs. 1 die Aufbereitung nur Personen durchführen, die hinsichtlich der jeweiligen Tätigkeit über aktuelle Kenntnisse aufgrund einer geeigneten Ausbildung und einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit verfügen. Die geforderte geeignete Ausbildung richtet sich nach der jeweiligen durchzuführenden Tätigkeit. Deshalb ist davon auszugehen, dass mit der abgeschlossenen Ausbildung zur ZFA oder ZAH eine geeignete Ausbildung zur Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis gegeben ist. Da die duale Ausbildung zur/zum ZFA von einem hohen Anteil einschlägiger praktischer Tätigkeiten geprägt ist, wird die berufliche Erfahrung im Rahmen der Ausbildung selbst erworben. Somit ist nach abgeschlossener Ausbildung zur ZFA oder ZAH grundsätzlich das Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 MPBetreibV erfüllt.

Wissen auf dem aktuellen Stand halten

Die geforderte Qualifikation wird grundsätzlich durch den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur ZFA beziehungsweise ZAH erfüllt, da sie aufgrund der festgelegten Ausbildungsinhalte in den Ausbildungsverordnungen, der Festlegungen in den Lehrplanrichtlinien für die entsprechenden Fachklassen der Berufsschulen, des hohen Anteils einschlägiger Tätigkeiten während der dualen Aus-

bildung und aufgrund der in der täglichen Praxis erworbenen Erfahrung die erforderlichen Sachkenntnisse bereits erworben haben. Korrekt ist, dass das Wissen (Sachkenntnis) dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen muss.

Die BLZK empfiehlt Praxisangestellten, die Kenntnisse im Rahmen von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen – zum Beispiel der zuständigen Zahnärztekammer – stets aktuell zu halten. Praxisinterne (dokumentierte) Schulungsmaßnahmen, die die erforderlichen Kenntnisse in geeigneter Weise vermitteln, sind ebenfalls möglich. Auch veränderte Arbeitsbedingungen oder die Einführung neuer Verfahren beziehungsweise neuer Medizinprodukte erfordern eine Anpassung der Kenntnisse durch eine entsprechende Unterweisung.

Das Absolvieren eines gesonderten Sachkundekurses für förmlich ausgebildetes zahnärztliches Fachpersonal wird dagegen in der RKI-Empfehlung nicht pauschal gefordert. Der Praxisinhaber kann eine ausgebildete Mitarbeiterin zur „Hygienebeauftragten“ bestellen. Vorgeschrieben ist dies jedoch nicht.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

Kontakt

Referat Praxisführung der BLZK

Telefon: 089 72480-194/-196

Fax: 089 72480-165

E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de

Gemeinsamer Messeauftritt

BLZK und KZVB informieren bei „Die 66“

Eine gelungene Premiere feierte die Bayerische Landes Zahnärztekammer bei der Messe „Die 66“ in München. Bei der bundesweit größten Messe für die Generation 50plus war die Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte erstmals zusammen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns unter den Ausstellern.

Die Vorsitzende der Schlichtungsstelle, Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe, und ihre Mitarbeiterin Brigitte Bär informierten die Standbesucher über das neue Schlichtungsverfahren der BLZK. Ziel des außergerichtlichen Verfahrens, das sich an der Mediation anlehnt, ist die gütliche und rechtsverbindliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis. Damit können nicht nur behauptete Behandlungsfehler, sondern sämtliche Streitigkeiten zwischen Zahnarzt und Patient mit einer rechtsgültigen Vereinbarung beendet werden. Im vergangenen Jahr verständigten sich die streitenden Parteien in rund 50 Fällen auf eine gemeinsam getroffene Vereinbarung zur Beilegung des Konflikts. Die Erfolgsquote der durchgeführten Verfahren lag bei über 90 Prozent. In den Gesprächen mit Messebesuchern wurde



Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe stellte den Besuchern der „66“ das Schlichtungsverfahren der BLZK vor.

deutlich, dass die meisten Patienten mit ihrem Zahnarzt sehr zufrieden sind.

Gefragte Zweitmeinung

Die KZVB stellte die „Zahnarzt-Zweitmeinung“ vor. Viele Patienten hatten den Heil- und Kostenplan ihres Zahnarztes dabei, um vor Ort eine zweite Meinung einzuholen.

Redaktion